

Umweltbericht

zur

11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

„KLINIKUM“

Prüffassung

bhmp

Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim „KLINIKUM“

Projekt-Nr.

24017-7

Bearbeitung

M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie, L. Dorbath

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Interne Prüfung: AFA, 21.05.2026, MRE 22.05.2026

Datum

22.05.2026

bhmp

STADT LANDSCHAFT DENKEN ENTWERFEN

bhm Planungsgesellschaft mbH

Heinrich-von-Stephan-Straße 25

79100 Freiburg

+49 761-766969-60

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jochen Bresch, AG Mannheim HR B 703532

Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9 in 76646 Bruchsal

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Umweltprüfung in der Bauleitplanung	1
2. Alternativenprüfung	2
3. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	3
4. Wirkungsprognose	10
4.1. Schutzgutbezogene Wirkungsprognose	11
4.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Bebauungsplan)	15
4.3. Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte	15
4.4. Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	16
4.5. Grenzüberschreitende Auswirkungen	16
5. Hinweise zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich	16
6. Sonstige Angaben	17
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	18
8. Quellenverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Der Geltungsbereich für die FNP-Änderung (rot).....	2
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung im Geltungsbereich	3
Tab. 2: Mögliche erhebliche Auswirkungen der 11. FNP-Änderung	11
Tab. 3: Schutzgutbezogene Wirkungsprognose im Geltungsbereich	12
Tab. 4: Geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Schutzgüter sind ausgegraut.....	16

1. Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Im Umweltbericht sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und die auf Basis der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Für Inhalt und Ziel der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie zur Beschreibung des Geltungsbereichs und der übergeordneten Vorgaben wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im städtebaulichen Teil der Begründung zur FNP-Änderung verwiesen, um Redundanzen zu vermeiden.

Der vorliegende Umweltbericht ist auf die FNP-Ebene abgestimmt. Der Fokus des Umweltberichtes liegt daher auf dem für diese Planungsebene maßgeblichen Aspekt der Alternativenprüfung und Hinweisen die nachfolgenden Genehmigungsplanungen.

Auf der FNP-Ebene können grundsätzlich nur die Rahmenbedingungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lässt sich im Einzelnen der Nachweis führen, in welchem Umfang konkret Maßnahmen erforderlich sind, um die bei der Aufstellung des Bebauungsplans zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewältigen.

Als Grundlage für diesen Umweltbericht wurden neben öffentlich zugänglichen Informationsquellen (u. a. Regionalplan, LUBW, LGRB, FVA) relevante naturschutzfachliche Inhalte aus den Umweltberichten für die Bebauungspläne „KLINIKUM“ und „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ herangezogen.

Der ca. 13,4 ha umfassende Geltungsbereich ist in Abb. 1 dargestellt.



Abb. 1: Der Geltungsbereich für die FNP-Änderung (rot)
(Quelle Luftbild: ESRI)

2. Alternativenprüfung

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele der 11. FNP-Änderung wurden folgende Planungsalternativen geprüft (Angaben gem. Nr. 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB):

Im Rahmen eines ersten Standortsuchlaufs wurden aus acht potenziellen erwogenen Flächen drei zusammenhängende Standorte als grundsätzlich geeignet identifiziert. Die übrigen Flächen – darunter auch der bisherige Standort des Klinikums – schieden aufgrund unzureichender Größe, Lage, Erreichbarkeit und Flächenverfügbarkeit aus.

Die für eine vertiefende Prüfung verblieben drei Standorte „Zuckerhof, Flugplatz-Ost“ sowie „Stadteinfahrt Nord“ und „Stadteinfahrt Süd“ wurden im Rahmen der Standort-Alternativenprüfung mittels eines vom Landratsamt eingebrachten Prüfschemas auf Ihre Eignung untersucht. Zentralen Kriterien waren hierbei Siedlungsstruktur und Erschließung, ökologische Aspekte, Immissions- und Emissionsbelastung, Flächenverfügbarkeit sowie Erreichbarkeit. Grundlegendes Ziel war ein gut erreichbarer Standort zwischen Autobahn und Bahntrasse. Als wesentliches Hemmnis erwiesen sich bei den geprüften Flächen vor allem hohe Schallemissionen.

Letztlich wurde der Standort „Stadteinfahrt Süd“ als geeigneter Standort zur Umsetzung der Planung gewählt.

Die dargestellten Vorteile dieses Standorts überwiegen auch im Hinblick auf Umweltbelange, auch wenn für den erforderlichen Ausbau der Bundesstraße eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erforderlich wurde.

Wesentliche Gründe für die getroffene Wahl des weiter verfolgten Änderungsbereiches „Stadteinfahrt Süd“ in der 11. FNP-Änderung sind:

- Im Vergleich deutlich bessere immissionsschutzrechtliche Eignung als die Standorte Zuckerhof, Flugplatz Ost und Stadteinfahrt Nord.
- Ausreichende Flächengröße und Flächenverfügbarkeit
- Keine wesentlichen Konflikte mit Zielen der Raumordnung.
- Gute Erschließungssituation über die B 415
- Ökologische und artenschutzrechtliche Belange

Bezüglich der verkehrlichen Erschließung des zukünftigen Klinikareals wurden drei Anbindungsvarianten geprüft. Dabei erwies sich die direkte Anbindung an die Bundesstraße hinsichtlich Fahrstrecke und Anfahrtszeit als eindeutig günstigste Lösung und wurde weiterverfolgt. In einem zweiten Schritt wurden drei mögliche Knotenpunktformen bewertet (u. a. hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Kosten, Bauablauf und Flächenverbrauch). Dabei schnitt eine plangleiche, dreiarmlige Lichtsignalanlage am besten ab und wurde als Vorzugsvariante ausgewählt.

Alternativen bezüglich der konkreten Ausgestaltung im Maß der baulichen Nutzung und der lokalen Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu beurteilen.

Ergänzend und zur Vermeidung von Doppelungen wird auf die Alternativenprüfung in der Begründung zum Flächennutzungsplan verwiesen.

3. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Tab. 1: Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung im Geltungsbereich

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter untergeordnete – allgemeine – besondere Bedeutung	
Mensch	Der ca. 13,4 ha umfassende Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Gewann „Limbruchmatte“ auf der Gemarkung Langenwinkel im Stadtgebiet Lahr. Die Ortslage Langenwinkel liegt etwa 300 m südöstlich. Im Nordosten schließt das Industriegebiet „West“ an, im Nordwesten Waldflächen. Südwestlich und südöstlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, welche stellenweise von Hecken und Wegen unterbrochen werden. Der Geltungsbereich wird bislang überwiegend
Allgemeine Bedeutung	

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter untergeordnete – allgemeine – besondere Bedeutung	
	landwirtschaftlich genutzt, hiervon ausgenommen ist das Fließgewässer „Muserebach“ und die Bundesstraße B 415. Der Geltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung und Freizeitnutzung, u. a. durch den südwestlich liegenden Reitsportverein Lahr und den Fußballverein FV Langenwinkel. Vorbelastungen durch Verkehrslärm bestehen durch die B 415 und das nördlich liegende Industriegebiet. Insgesamt ist die Bedeutung des Geltungsbereichs für das Schutzgut Mensch daher als allgemein einzustufen.
Boden und Fläche	Der Geltungsbereich liegt innerhalb mehrerer bodenkundlicher Kartiereinheiten. Überwiegend (77 %) ist die Einheit x64 „Brauner Auenboden-Auengley (Vega-Gley) aus Auenlehm über Niederterrassenschottern“ vorhanden. Ausgangsmaterial ist Auenlehm über Niederterrassenschotter (teilweise über Schwemmlöss oder tonigem Altwassersediment). Der Bodentyp ist stellenweise karbonatführend, die Gründigkeit ist mäßig tief bis tief, stellenweise tief. Der Bodentyp gilt als mittel bis stark humos und schwach alkalisch bis schwach sauer im Oberboden. In geringerem Anteil (23 %) ist die Einheit x60 „Auengley-Brauner Auenboden (Gley-Vega) und Brauner Auenboden mit Vergleyung im nahen Untergrund aus Auenlehm, häufig über Hochflutlehm“ vorhanden. Diese Einheit ist typisch für die Einmündungsbereiche von Schwarzwaldtälern in die Oberrheinebene. Ausgangsmaterial ist Auenlehm, der häufig über Hochflutlehm sowie Verschwemmungs- und Altwassersediment auf Niederterrassenschotter auftritt. Der Boden ist stellenweise karbonatführend, die Gründigkeit tief bis stellenweise mäßig tief mit uneingeschränkter Durchwurzelbarkeit. Der Boden ist mittel bis stellenweise schwach humos und sehr schwach bis mittel sauer. Die Bodeneinheit ist vor allem im Süden des Geltungsbereichs vertreten (LGRB, 2026). Als Siedlungsbereiche (Kartiereinheit 3) sind <1 % der Fläche eingestuft. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit variiert im Geltungsbereich zwischen mittel bis sehr hoch. Die Funktion der Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird als hoch bis sehr hoch bewertet. Die Böden erfüllen zudem eine hohe bis sehr hohe Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen. Es liegt keine hohe oder sehr hohe Bewertung als Standort für naturnahe Vegetation vor. In der aus der Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen resultierenden Gesamtbewertung werden die Böden mit Wertstufen von 3,33 bzw. 3,17 als „hoch“ bewertet (LGRB, 2026). Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich ist gering, lediglich die B 415 sowie die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden Wege sind (teil-)versiegelt. Laut Altlastenkataster des Landratsamtes Ortenaukreis (E-Mail vom 07.05.2024) ist innerhalb des Geltungsbereichs auf Flurstück 1263 eine Altlastfläche bekannt. Hier wurde zwischen 1980 und 1982 auf einer Fläche von ca. 2.500 m² Material aus der Reinigung des
Besondere Bedeutung	

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter untergeordnete – allgemeine – besondere Bedeutung	
	Schutterentlastungskanals und möglicherweise des Muserebachs abgelagert und eingeebnet. Die Fläche ist beim Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – am 23.04.1996 aus der Altlastenbearbeitung ausgeschieden und archiviert. Die Böden des Geltungsbereichs fallen zudem nach der Flurbilanzkarte (LEL, 2022) in die Kategorie „Vorrangstufe“. Dies zeigt eine besondere Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur, wobei anzumerken ist, dass der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Rheinebene westlich der Kernstadt wie auch bei vielen Nachbargemeinden von hoher Wertigkeit für die Landwirtschaft ist. § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz besagt, dass „der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ Die für den Klinikbau geplante Fläche liegt in einem Freiraum westlich der Stadt Lahr. Seit dem Jahr 1930 sind die Siedlungsbereiche der Stadt immer weiter zusammengewachsen. Unzerschnittenen Räumen werden Landschaftsfunktionen zugeschrieben, die sowohl naturschutzfachlich (Biotopverbund, Vernetzungsfunktionen) als auch in Bezug auf Erholung und Landschaftserleben relevant sind. Der Geltungsbereich liegt überwiegend in einem Bereich unzerschnittener Räume der kleinsten Kategorie > 0 – 4 km² und in Teilen im Bereich unzerschnittener Räume der Kategorie > 4 – 9 km² (LUBW, 2026). Insgesamt kommt dem Schutzgut Fläche im Geltungsbereich eine besondere Bedeutung zu.
Wasser	Der geologische Untergrund im Geltungsbereich ist überwiegend der hydrogeologischen Einheit „Altwasserablagerungen“ zuzuordnen, die eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und kleinräumiger meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit aufweisen (LGRB, 2026). Der östliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich zudem teilweise in der hydrogeologischen Einheit „Verschwemmungssediment“. Der Grundwassergeringleiter weist hier eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit auf. Unter den Deckschichten weist die „Neuenburg-Formation“ als Porengrundwasserleiter eine sehr hohe bis hohe Durchlässigkeit und Ergiebigkeit auf. Im (Nord-)Westen des Geltungsbereichs befinden sich Flächen im HQ₁₀₀-Bereich. Im Jahr 2024 konnte fachgutachterlich abschließend nachgewiesen werden, dass bei der Grundlagenermittlung für die Überschwemmungsgebiete ein Graben entlang des Kaiserwalds außer Acht gelassen
Allgemeine Bedeutung	

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter untergeordnete – allgemeine – besondere Bedeutung	
	wurde und somit für die Fläche keine Hochwassergefahr bezüglich HQ₁₀₀ besteht. Die Hochwassergefahrenkarte wird zurzeit aktualisiert. Im nordöstlichen Bereich fließt der Muserebach, ein Gewässer II. Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Im Südwesten fließt der Scheidgraben in einer Entfernung von ca. 300 m zum Geltungsbereich. Der mittlere Grundwasserstand im Bereich der nächstgelegenen Messstelle GWM 3270 A Langenwinkel (ca. 400 m östlich des Geltungsbereichs), Lahr (0120/066-1) beträgt 156,71 m ü. NN (LUBW, Messstand vom 31.12.2023), also im Geltungsbereich rund 1 m unter Gelände. Ca. 1,5 km nordwestlich des Geltungsbereichs beginnt das Wasserschutzgebiet Meißenheim-Kürzell "Ried" (Nr. 317139, Schutzzone IIIB bzw. Schutzzone III und IIIA). Der Geltungsbereich liegt in keinem Vorrangbereich zu Sicherung von Trinkwasservorkommen. Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser bestehen im Geltungsbereich aufgrund von: - Kanalisierung, Ausbau und Verschlammung des Muserebachs - Beeinträchtigungen der Gewässer- und Grundwasserqualität durch Schadstoffeinträge des Verkehrs im Bereich der B 415 sind nicht auszuschließen Wichtiges Bewertungskriterien für das Grundwasser sind die Grundwasserneubildungsrate, das Grundwasserdargebot und die Grundwasserempfindlichkeit. Die Grundwasserneubildung aus Niederschlag beträgt im Gemeindegebiet Lahr (Periode 1991 bis 2020) 142 mm/a (LUBW, 2026). Der Lockergesteinsbereich des Oberrheingraben mit Zuflüssen begünstigt ein sehr großes Grundwasservorkommen. Das Grundwasser in den quartären Kiesen und Sanden der Neuenburg-Formation ist nur sehr gering bis gering gegen Verunreinigungen von der Erdoberfläche geschützt (LGRBwissen, 2024) – die Empfindlichkeit gegen Verunreinigungen ist also hoch. Der Muserebach ist wegen seiner Strukturarmut von geringer Bedeutung in Bezug auf seine Habitatqualität. Insgesamt ist das Schutzgut Wasser im Geltungsbereich von allgemeiner Bedeutung.
Klima und Luft	Klima
Allgemeine Bedeutung	Der Oberrheingraben mit seinen flankierenden Mittelgebirgen Schweizer Jura, Vogesen und Schwarzwald liegt im Bereich der nordhemisphärischen Zone, in welcher der Austausch subtropischer Warmluftmassen sowie subpolarer Kaltluft stattfindet. Sehr kurzfristig entstehen hier Wechsel unterschiedlich temperierter Luftmassen verschiedener Feuchtegehalte, was im Oberrheingebiet zu Winden aus westlichen Lagen und somit zu ausreichend Niederschlägen führt. Wegen des Wechsels atlantischer und kontinentaler Luftmassen wird das Klima als subatlantisch beschrieben (RSVO, 2006).

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

untergeordnete – allgemeine – besondere Bedeutung

Nebellagen treten in der badischen Rheinniederung zwischen Riegel und Achern an 80% der Tage des Winterhalbjahres auf. Das Klima im Geltungsbereich kann durch den Einfluss atlantischer Ströme als mild beschrieben werden, gegen kalte Luftströmungen schützen die Schwarzwaldberge. Die durchschnittliche Lufttemperatur in Lahr liegt im August mit 19 °C am höchsten, im Januar mit 1 °C am niedrigsten (www.timeanddate.de, 2024). Durch die Lage in der Oberrheinebene mit Zufluss warmer Luftströmungen über die Burgundische Pforte ist das Klima in Lahr durch milde Winter und warme Sommer (mit im Rahmen des Klimawandels zu-nehmender Anzahl von Hitzetagen) geprägt. Der Niederschlagsverlauf zeigt den für diese Breiten typischen Jahresgang mit seinem Maximum in den Sommermonaten und einem Jahresmittel von 863 mm (klimadiagramme.de, 2024).

Die besondere Lage der südlichen Oberrheinregion mit ihren angrenzenden Gebirgen begünstigt klimatische Verhältnisse, die in der Ebene vermehrt bis häufig zu Wärmebelastungen führen.

Neben großklimatischen Einflüssen, Höhenlage und Topographie einer Region beeinflusst die Bedeckung der Landoberfläche, respektive ihre Nutzung, Art und Dichte der Vegetation das lokale Klima maßgeblich (RSVO, 2006). Im Geltungsbereich sind aufgrund des hohen Anteils landwirtschaftlich genutzter Flächen unversiegelte Bereiche vorherrschend. Versiegelte Flächen finden sich im Bereich der B 415.

Die im Geltungsbereich vorkommenden bodennahen Kaltlufttransportprozesse finden nur in niedrigen Strömungsgeschwindigkeiten von Südosten nach Nordwesten in Richtung Wald statt, bereits geringe übergeordnete Winde können zur Auflösung dieser führen.

Luft

Die Immissionswerte der mittleren Stickstoffdioxid-Belastung (NO₂) liegen im Geltungsbereich mit 12 bis 18 µg/m³ im mittleren Bereich, ebenso wie die mittlere Feinstaubbelastung (PM10) mit 11 bis 13 µg/m³. Die mittlere Ozon-Belastung liegt mit 48 bis 56 µg/m³ im unteren Bereich (LUBW, 2016).

Die Geruchsimmissionen liegen im Geltungsbereich größtenteils unter dem für Wohn- und Mischgebiete geltenden Immissionswert von 10 %. Nur am südlichen Ende des Geltungsbereichs wird dieser Wert mit 12 % überschritten. Hinsichtlich der Staubimmissionen ist von einer deutlichen Unterschreitung der Immissionswerte auszugehen, da die Vorbelastung gering ist (iMA, 2024).

Vorbelastung

Im Bereich der vielbefahrenen Straßen (B 415) bestehen erhöhte bis stark erhöhte Luftbelastungsrisiken durch das hohe Verkehrsaufkommen. Der Siedlungsbereich, der im Osten an den Geltungsbereich angrenzt, wird durch erhöhte bis stark erhöhte Luft- und/oder Wärmerisiken belastet (RSVO, 2023).

Bewertung

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter untergeordnete – allgemeine – besondere Bedeutung	
	Die Reliefsituation in der Oberrheinniederung ist ausschlaggebend für eine fast flächendeckende Inversionslage an mehr als 200 Tagen in Bereichen unter 400 m ü. NN, was aus lufthygienischer Sicht zu Belastungen führen kann (RSVO, 2006). Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Geltungsbereich spielen eine Rolle bei bodennahen Kaltlufttransportprozessen, durch die niedrigen Strömungsgeschwindigkeiten können die Kaltluftströme im Geltungsbereich allerdings nur in geringem Maß zu Durchlüftung und zur Reduzierung von Luftbelastungsrisiken beitragen. Durch die Fließrichtung von Südosten nach Nordwesten entstehen keine Beeinträchtigungen von bereits besiedelten Bereichen. Zu den drei Zielbereichen Durchlüftung, Lufthygiene und thermische Situation werden in der Klimaanalyse Südlicher Oberrhein fachliche klimatologische und lufthygienische Zielsetzungen benannt. Sie berücksichtigen die jeweiligen flächenspezifischen Wechselwirkungen zwischen Klima, Lufthygiene und Landnutzung und sind bei der Planung zu berücksichtigen (RSVO, 2006). In der Gesamtbewertung ist das Schutzgut Klima und Luft von allgemeiner Bedeutung für den Geltungsbereich.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 07.05.2024 nach dem Kartierschlüssel der LUBW (LUBW, 2018). Der Biotop- und Nutzungstyp „Acker“ nimmt mit knapp 76,7 % den größten Teil der Flächen des Geltungsbereichs ein. Die weiteren Flächenanteile verteilen sich auf Offenlandbiotope mit 9,4 %, Siedlungsbiotope mit 6,9 %, Gehölze mit 5,3 % und Gewässer mit 1,7 %. Zur genauen Beschreibung der vorliegenden Biotoptypen wird auf die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen verwiesen.
Allgemeine- und besondere Bedeutung	Der überwiegende Teil (85 %) der Biotop- und Nutzungstypen ist von sehr geringer bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Dies umfasst die Biotoptypen „Acker“ (BT 37.11) sowie anthropogen veränderte und versiegelte Bereiche. Von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Biotoptypen „Fettwiese mittlerer Standorte“ (BT 33.41) sowie „Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte“ (BT 35.63) und machen ca. 9,7 % der Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich aus. Die aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigsten Bereiche sind die die Feldhecken mittlerer Standorte (BT 41.22). Sie nehmen flächenmäßig ca. 5,3 % des Geltungsbereichs ein. Die Feldhecken sind als folgende gesetzlich geschützten Offenlandbiotope erfasst: „Feldhecke aus Bäumen W Langenwinkel, Nr. 176123174053“, „Feldhecke an Bundesstraße NW Langenwinkel, Nr. 176123174052“ und „Feldhecke an Straßenböschung NW Langenwinkel, Nr. 176123174051“. Zur Einschätzung der Habitateignung des Geltungsbereichs für die Fauna wurden zunächst mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfungen (ASVP) und, darauf aufbauend, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) je Bebauungsplan durchgeführt (bhmp, 2026) und (bhmp, 2026). Für die detaillierten Ergebnisse der

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter untergeordnete – allgemeine – besondere Bedeutung	
	Prüfungen wird auf die entsprechenden Gutachten verwiesen. Zusammenfassend wird eine Betroffenheit für folgende Arten erwartet: - Brutvögel (ubiquitäre, Stockente, Klappergrasmücke) - Haselmaus - Fledermäuse - Zauneidechse - Tagfalter (Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF) erforderlich (siehe Kapitel 4.2). Der größte Teil des Geltungsbereichs unterliegt intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Durch Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entstehen Vorbelastungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, welche die Habitatqualität mindern. Auch die B 415 stellt durch die verursachten Lärmbelastungen, Immissionen von Schadstoffen, Bewegungsunruhe und Lichtverschmutzung eine Vorbelastung dar. Der Geltungsbereich ist zusammenfassend größtenteils von allgemeiner, jedoch kleinräumig, im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope, von besonderer Bedeutung für das Schutz Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.
Landschaft <i>Untergeordnete Bedeutung</i>	Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturraums „Offenburger Rheinebene“, in welcher v. a. extensiv genutzte Feuchtgebiete und Bereiche der Flussauen mit typischer Auwaldvegetation von landschaftlicher Bedeutung sind. Der Geltungsbereich wird von ackerbaulich genutzten Flächen dominiert. Strukturiert wird er kleinräumig durch die als Offenland-Biotop kartierten Hecken und Bäume im Norden an der B 415 und am Friedhofsweg, sowie durch den Wald im Nordwesten. Der Muserebach als strukturgebendes Element verläuft entlang der südlichen Böschung der B 415. Vorbelastungen für das Schutzgut Landschaft bestehen im Geltungsbereich durch den Trassenverlauf der B 415 und die strukturarmen Ackerflächen. Zudem stellt auch der nahegelegene Siedlungsbereich von Lahr eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Dies schränkt auch die Eignung als Naherholungsraum deutlich ein. Der Geltungsbereich ist aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung und Vorbelastung nicht typisch für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der regionalen Landschaft und somit von untergeordneter Bedeutung.
Kultur-/Sachgüter <i>Derzeit untergeordnete Bedeutung</i>	Für den Geltungsbereich liegen bisher keine Informationen zu einer Betroffenheit von Kultur- und Sachgüter vor. Da es keine Hinweise auf entsprechende Bestandsdaten gibt, werden auch keine Aussagen zu Vorbelastungen in diesem Bereich gemacht. Im Teilbereich KLINIKUM können archäologische Bodenfunde trotz einer im Herbst 2025 durchgeführten geomagnetischen Prospektion derzeit nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Prüfschürfe sind durch das

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter untergeordnete – allgemeine – besondere Bedeutung	
	Landesamt für Denkmalpflege für Juli 2026 geplant. Die Ergebnisse stehen daher noch aus.

4. Wirkungsprognose

Der Gegenstand der FNP-Änderung ist bereits in der städtebaulichen Begründung erläutert. Im Umweltbericht werden die folgenden, für Natur und Landschaft sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter relevanten Umweltauswirkungen dieser Planung betrachtet:

- Baubedingt
 - temporäre Schadstoff-, Lärmemissionen und Erschütterung sowie ggf. Bodenverdichtungen bei ungünstigen bodenfeuchten Witterungsbedingungen
 - temporäre, baubedingte Sperrungen von Verkehrswegen im Umfeld des künftigen Klinikums
 - ggf. Beeinträchtigung/Umleitung des Verkehrs auf der B 415
 - Unfall- und Havarierisiko für Boden und Gewässer
 - Baubedingte Eingriffe in den Muserebach zur Herstellung des Verkehrsanschlusses des Klinikums (Verlegung des Muserebachs)
 - Auslösen baubedingte artenschutzrechtlich relevanter Konflikte
- Anlagebedingt
 - Flächeninanspruchnahme für Bauwerke, Gebäude, öffentliche Grünflächen und Verkehrsflächen bislang unbebauter/unversiegelter Flächen auf bis zu 13,43 ha
- Betriebsbedingt
 - Schallimmissionen durch Einsatzfahrzeuge, Besucher- und Personalverkehr sowie Anlieferverkehr
 - gesteigertes Verkehrsaufkommen durch Zielverkehr
 - Barrierewirkung durch Einfriedungen, Verletzungsrisiken an Bauwerksteilen (z. B. Schächte) und durch die geänderte Flächennutzung
 - Vergrämung von Tieren durch Scheuchwirkungen aufgrund von Licht- und Lärmemissionen sowie optischen Störungen
 - Veränderung des Luftaustauschs zwischen Siedlungsbereich und unbebautem Außenbereich durch Gebäude
 - Lages des Klinikums im Hochwasserrisikogebiet (HQ_{extrem}/100/50/10): Daher besteht das Risiko für Unfälle/Havarien mit wassergefährdenden Stoffen

In Tab. 2 sind die möglichen erheblichen Auswirkungen der 11. Änderung des FNP den entsprechenden Kriterien des BauGB zugeordnet.

Tab. 2: Mögliche erhebliche Auswirkungen der 11. FNP-Änderung
(gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2b Ziff. aa) bis hh).

Relevanz für die FNP-Änderung:	
Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten	Ja
Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Ja
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie sonst. Belästigungen (z. B. Licht, Bewegungsunruhe)	ja
Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung bzw. Verwertung	ja
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. Unfälle, Katastrophen)	nein
Kumulation mit umweltrelevanten Auswirkungen aus benachbarten Gebieten unter Berücksichtigung von Umweltproblemen in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen	nein
Auswirkungen auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	ja

4.1. Schutzgutbezogene Wirkungsprognose

In Tab. 3 wird die schutzgutbezogene Wirkungsprognose im Geltungsbereich in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Das Maß der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird in untergeordnete Wirkung sowie in wesentliche Wirkung unterschieden.

Wesentliche Wirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zur Folge haben, die kompensiert werden müssen. Aus untergeordneten Wirkungen entstehen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Tab. 3: Schutzgutbezogene Wirkungsprognose im Geltungsbereich

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	
Die landwirtschaftliche Nutzung wird ohne Durchführung des Vorhabens voraussichtlich weiterhin bestehen. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird die Habitateignung und Biotopausstattung bei gleichbleibender Pflege und Nutzungsdruck weiterbestehen – inklusive der Bedeutung für streng geschützte Arten. Naturschutzfachlich derzeit geringwertige Bäume werden mit zunehmendem Alter ein naturschutzfachlich höherwertiges Stadium erhalten, zu ausgeprägten Habitatbäumen werden sie sich wegen der erforderlichen Wegesicherung im Geltungsbereich aber nicht entwickeln können. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist mit sinkenden Grundwasserständen und stärkeren klimatischen Extremen zu rechnen. Die übrigen Schutzgüter werden sich im Vergleich zum Ist-Zustand nicht wesentlich verändern.	
Wirkungsprognose und Maß der Beeinträchtigung	
untergeordnete Wirkung = nicht erhebliche Beeinträchtigung wesentliche Wirkung = erhebliche Beeinträchtigung	
Boden und Fläche <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>	Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum und einer Straßenverkehrsfläche in dem derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenem Bereich ist von einer deutlichen Zunahme des Versiegelungsgrades auszugehen. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Fläche dar. Während der Baumaßnahmen können ein unsachgemäßer Betrieb oder defekte Baumaschinen (Öllecks an Baumaschinen) mit Schadstoffeintrag in den Boden nicht generell ausgeschlossen werden und erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben. Dies ist nach heutigem Stand der Technik jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Beeinträchtigungen können durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen werden.
Wasser <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>	Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum und einer Straßenverkehrsfläche in dem derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenem Bereich ist von einer Zunahme des Versiegelungsgrades auszugehen, was zu einer erheblichen Verschlechterung der Versickerungsrate führt. Folglich sind erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Der Muserebach wird im Rahmen der FNP-Änderung kleinräumig verlegt. Es ist davon auszugehen, dass daraus keine erhebliche Beeinträchtigung des stark ausgebauten Gewässers entsteht – vielmehr wird der verlegte Bach ökologisch aufgewertet, da die verlegte Bachstrecke im Vergleich zum Bestand ohne Sohlschalen ausgeführt wird. Die genannten Beeinträchtigungen können durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen minimiert und ausgeglichen werden.

Wirkungsprognose und Maß der Beeinträchtigung untergeordnete Wirkung = nicht erhebliche Beeinträchtigung wesentliche Wirkung = erhebliche Beeinträchtigung	
Klima und Luft <i>Nicht erhebliche Beeinträchtigung</i>	Es ist von einer lokalklimatischen Verschlechterung innerhalb des Geltungsbereichs durch die Änderung des Flächennutzungsplans (insbesondere durch Flächenversiegelung und Gehölzfällungen) auszugehen. Da es sich jedoch überwiegend um Ackerflächen handelt und keine besiedelten Bereiche betroffen sind, ist diese Beeinträchtigung nicht als erheblich zu werten. Negative Wirkungen auf das Klima können durch geeignete Bauweisen (Bauhöhe und -dichte), Begrünung (z. B. Dach- und Fassadenbegrünung), Pflanzbindungen und Pflanzgebote sowie eine klimaangepasste Freiflächenplanung reduziert werden.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>	Durch die Umsetzung der mittels der FNP-Änderung ermöglichte verbindliche Bauleitplanung gehen Lebensräume für Arten des Offenlandbereiches und der Saumbiotope verloren. Davon sind wertgebenden Gehölzstrukturen, Ackerbereiche sowie Saumbereiche entlang des Waldes, des Muserebachs und der B 415 betroffen, was zu einem naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf führt, der im Rahmen der Bebauungsplanung bilanziert und kompensiert werden muss (Umweltberichte zu den Bebauungsplänen). Der Ausgleichsbedarf wird auf Grundlage der Ökokonto-Verordnung Baden-Württembergs bilanziert. Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (Gutachten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) zu erwarten. Vorschläge für Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden dort gemacht (bhmp, 2026). Bei Beachtung und Umsetzung dieser Maßnahmen treten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG nicht ein.
Landschaft <i>Nicht erhebliche Beeinträchtigung</i>	Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum und einer Straßenverkehrsfläche in dem derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenem Bereich werden Freiflächen im Außenbereich in bebaute Fläche umgewandelt. Vor dem Hintergrund der deutlichen anthropogenen Überprägung und der vorhandenen Vorbelastungen der Flächen mit nur ungeordneter Bedeutung für das Schutzgut, wird diese Wirkung als nicht wesentlich bewertet.
Mensch <i>Nicht erhebliche Beeinträchtigung</i>	Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum und einer Straßenverkehrsfläche in dem derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenem Bereich wird die Funktion der Fläche als Naherholungsgebiet eingeschränkt. Baumaßnahmen und das erhöhte Verkehrsaufkommen im Rahmen des Klinikbetriebs können zu akustischen und visuellen Störungen und somit zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führen. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch die B 415 und gleichartigen Störungen im angrenzenden Siedlungsbereich werden diese Wirkungen relativiert. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (passiver/aktiver

Wirkungsprognose und Maß der Beeinträchtigung untergeordnete Wirkung = nicht erhebliche Beeinträchtigung wesentliche Wirkung = erhebliche Beeinträchtigung	
	Lärmschutz) können diese Wirkungen zudem minimiert bzw. vermieden werden.
Kultur-/Sachgüter	Nach bisherigem Stand gibt es im Geltungsbereich keine Hinweise auf vorhandene (archäologische) Kultur- und Sachgüter.
<i>Derzeit nicht erhebliche Beeinträchtigung</i>	Sollten bei der Prüfschürfe oder während der Baumaßnahmen Hinweise auf Kulturdenkmäler festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu sichern und dem zuständigen Denkmalamt zu melden.
Wechselwirkungen	Im Geltungsbereich bestehen grundsätzliche Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung. So eignen sich die vorherrschenden Bodentypen Auengley-Braunerde Auenboden sowie Auenbraunerde gut für die landwirtschaftliche Nutzung, es besteht jedoch die Gefahr der Auswaschung von Nitrat in das anstehende Grundwasser.
<i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>	Der bestehende, durch Landwirtschaft, Gehölzstrukturen und Feldwege genutzte Freiraum westlich von Lahr bestimmt das lokale Landschaftsbild und bietet Erholungsfunktionen für den Menschen. Die in den Tallagen der Region bestehende Gefahr der Wärmebelastung im Sommer beeinträchtigt neben den Menschen auch die Fauna und Flora. Die über landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehenden bodennahen Kaltlufttransportprozesse wirken thermischen Belastungen in geringem Maße entgegen und sind untergeordnet als positiv ausgleichend zu bewerten. Feldhecken und -gehölze dienen der Beschattung, bereichern das Landschaftsbild und erfüllen mögliche Habitat- und Nahrungsfunktionen für Tiere, darunter die planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und Reptilien. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden großflächige Neuversiegelungen, Überplanungen und Gehölzfällungen innerhalb Geltungsbereichs vorbereitet, welche diese Wechselwirkungen erheblich beeinträchtigen.

Der bisherige Umweltzustand wird sich durch die Überplanung von bislang unbebauten Flächen (Offenlandbereiche und Saumstrukturen) verschlechtern. Dies bezieht sich vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere/biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Wasser. Bei diesen Schutzgütern sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und bei Planumsetzung zu vermeiden, zu mindern oder zu kompensieren (s. u.).

Der konkrete Bedarf und der Umfang an erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind anhand des im Bebauungsplan festgesetzten Maßes und der Verortung der baulichen Nutzung zu ermitteln. Hinweise dazu werden in Kap. 5 gegeben.

Die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur-/Sachgüter sind von den zu erwartenden Wirkungen lediglich geringfügig betroffen. Bezüglich des Schutzguts Kultur- und

Sachgüter stehen noch Ergebnisse weiterführender archäologischer Sondierungen (Prüfschürfe) aus, die maßgeblich für die abschließende Bewertung sind. Entsprechend dieser Ergebnisse sind geeignete Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen (verbindliche Bauleitplanung, Vorhabensgenehmigung) zu ergreifen.

Die konkrete Eingriffsdimension und der quantitative Kompensationsbedarf sowie geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzustellen und festzusetzen.

4.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Bebauungsplan)

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren für das Ortenau-Klinikum und dessen Anschluss an die B 415 wurden zwei spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen erstellt. Im Zuge dieser Gutachten wurde eine erhebliche Betroffenheit folgender Artengruppen festgestellt:

- Brutvögel (ubiquitäre, Stockente, Klappergrasmücke)
- Haselmaus
- Fledermäuse
- Zauneidechse
- Tagfalter (Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Um Verbote nach § 44 BNatSchG auszuschließen, wurden für die genannten Arten(-gruppen) bereits entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für den Eingriff (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) eingeholt. Für weiterführende Informationen wird auf die jeweiligen Gutachten sowie die Ausnahmegenehmigung vom 19.03.2026 (Az. RPF55-56-8852-50/41) verwiesen (bhmp, 2026) (bhmp, 2026).

4.3. Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung liegen folgende gesetzlich geschützten Biotope:

- Feldhecke aus Bäumen W Langenwinkel, Nr. 176123174053
- Feldhecke an Bundesstraße NW Langenwinkel, Nr. 176123174052
- Feldhecke an Straßenböschung NW Langenwinkel, Nr. 176123174051

Im Zuge der Errichtung des Anschlusses an die B 415 müssen die Feldhecken im Geltungsbereich (Nr. 176123174051 und Nr. 176123174052) entfernt werden. Hierfür ist ein Ausnahmeantrag erforderlich, welcher am 19.12.2025 durch das Landratsamt Ortenaukreis genehmigt wurde (bhmp, 2025).

Im Zuge der Standortplanung ist es außerdem nicht möglich, die Feldhecke Nr. 176123174053 im Bereich des künftigen Klinikums zu erhalten, weshalb auch hier ein Ausnahmeantrag für die Entfernung notwendig wird, welcher noch gestellt werden wird.

Rechtlich geschützte Gebiete oder Objekte wie Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Wasserschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmale, Kulturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Geotope sind im Geltungsbereich nicht

ausgewiesen. Ein Nachweis archäologischer Fund-/Verdachtsstellen steht noch für Juli 2026 aus (siehe Kap. 4.1).

4.4. Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Das Vorhaben erfordert den Transport, das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, von wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder von Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen. Gefahrstoffe und -güter kommen in Kliniken in nahezu allen Abteilungen vor (z. B. Medizinische Gase, Druckgasverpackungen, Alkohole und andere Produkte aus dem Apothekenbereich, Zytostatika-Abfälle, diagnostische Proben, Desinfektions- und Reinigungsmittel).

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Gefahren im Umgang mit diesen Stoffen sowie ggf. notwendige Notfallpläne sind Teil der Vorhabensgenehmigung und werden in der nachfolgenden Planungsebene behandelt.

4.5. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Landesgrenze zu Frankreich befindet sich in rd. 5 km Entfernung zum Geltungsbereich. Trotz der relativen Nähe der Landesgrenze sind bei Umsetzung von geeigneten Sicherungskonzepten und Maßnahmen keine grenzüberschreitenden Auswirkungen durch den Betrieb des Klinikums zu erwarten.

5. Hinweise zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Die folgenden Hinweise können nicht in der FNP-Änderung dargestellt werden, sondern richten sich an die Ebene des nachfolgenden, verbindlichen Bebauungsplanverfahrens.

Tab. 4: Geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Schutzgüter sind ausgegaut.

(V) Vermeidungsmaßnahme (A) Ausgleichsmaßnahme	Mensch (M)	Boden/ Fläche (B)	Wasser (W)	Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt (F)	Klima und Luft (K)	Landschaft (L)	Kultur-/Sach- güter (S)
Maßnahme	Profitierende Schutzgüter						
(V, A) Grün- und Freiflächen anlegen	M	B	W	F	K	L	S
(V) Verwendung heimischer Gehölze	M	B	W	F	K	L	S
(V, A) Baumpflanzung auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen	M	B	W	F	K	L	S

(V) Vermeidungsmaßnahme (A) Ausgleichsmaßnahme	Mensch (M)	Boden/ Fläche (B)	Wasser (W)	Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt (F)	Klima und Luft (K)	Landschaft (L)	Kultur-/Sach- güter (S)
Maßnahme	Profitierende Schutzgüter						
(V) Farbenwahl/Albedo für Fassadenanstriche und Dacheindeckung	M	B	W	F	K	L	S
(V, A) Dachbegrünung	M	B	W	F	K	L	S
(V) Eingrünung des Baugebiets	M	B	W	F	K	L	S
(V) Starkregen- und Hochwasserschutz bei der Erschließung	M	B	W	F	K	L	S
(V) Regenwasserrückhaltung und -versickerung	M	B	W	F	K	L	S
(V) Schallschutzkonzept	M	B	W	F	K	L	S
(V) Sicherung archäologischer Bodenfunde	M	B	W	F	K	L	S
(V) Kleintierschutz	M	B	W	F	K	L	S
(V) Boden- und Grundwasserschutz während der Bauzeit	M	B	W	F	K	L	S
(V) Insektenschonende Außenbeleuchtung	M	B	W	F	K	L	S
(V) Kollisionsrisiken an Glasfronten vermindern	M	B	W	F	K	L	S
(V) Artenschutzrechtliche Maßnahmen entsprechend der Betroffenheit (z. B. Bauzeitenbeschränkung)	M	B	W	F	K	L	S
(A) Flächen für Artenschutz-Maßnahmen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	M	B	W	F	K	L	S

6. Sonstige Angaben

Besondere technische Verfahren wurden nicht angewendet.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten. Die Daten zum Umweltbericht waren ausreichend, um die einzelnen Umweltbestandteile zu beurteilen. Schwierigkeiten bei der Auswertung sind nicht aufgetreten.

Ein Monitoring ist ggf. für die konkreten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu benennen.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 11. Änderung des FNP beabsichtigt die Stadt Lahr den Neubau des Ortenau-Klinikums (Standort Lahr) im Stadtteil Langenwinkel zu ermöglichen. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Bebauungsplanverfahren „KLINIKUM“ und „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ geschaffen werden.

Der ca. 13,4 ha umfassende Geltungsbereich wird bislang landwirtschaftlich genutzt und ist größtenteils von allgemeiner, jedoch kleinräumig von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, Tiere/biologische Vielfalt. Der Geltungsbereich ist zudem für das Schutzgut Boden/Fläche von besonderer Bedeutung. Für die Schutzgüter Mensch, Wasser sowie Klima/Luft ist der Geltungsbereich von allgemeiner Bedeutung und für die Schutzgüter Landschaft und Kultur-/Sachgüter von untergeordneter Bedeutung.

Für den Bau des Klinikums gibt es für den Vorhabenträger bezugnehmend auf den Standort „Stadteinfahrt Süd“ keine verfügbaren Planungsalternativen.

Im Ergebnis der Wirkungsprognose sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser sowie Pflanzen, Tiere/biologische Vielfalt zu erwarten. Die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur-/Sachgüter sind voraussichtlich nicht erheblich betroffen. Beim Schutzgut Kultur-/Sachgüter ist jedoch das Ergebnis der Prüfschürfe abzuwarten.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren für das Ortenau-Klinikum und dessen Anschluss an die B 415 wurden zwei spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen erstellt. Im Zuge dieser Gutachten wurde eine erhebliche Betroffenheit folgender Artengruppen festgestellt:

- Brutvögel (ubiquitäre, Stockente, Klappergrasmücke)
- Haselmaus
- Fledermäuse
- Zauneidechse
- Tagfalter (Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Um Verbote nach § 44 BNatSchG auszuschließen, wurden für die genannten Arten(-gruppen) bereits entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für den Eingriff (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) eingeholt. Für weiterführende Informationen wird auf die jeweilige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.

Durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden, siehe Tab. 4. Diese Maßnahmenvorschläge sind bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung im Bebauungsplan zu berücksichtigen, planungsrechtlich festzusetzen oder vertraglich zu sichern.

8. Quellenverzeichnis

- bhmp. (2025). *Bebauungsplan "Anschluss Klinikum - B415", Antrag auf Ausnahme nach §30 Abs. 3 BNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope*.
- bhmp. (2026). *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“*.
- bhmp. (2026). *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „KLINIKUM“*.
- iMA. (2024). *Klinikneubau der Ortenau Klinikum gKAör: Gutachten zu den Geruchs- und Staubimmissionen auf einem potenziellen Baugrundstück*.
- klimadiagramme.de. (2024). Von <http://www.klimadiagramme.de/rrnn.html> abgerufen
- LEL. (2022). *PDF-Karte der Flurbilanz 2022, Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd*.
- LGRB. (2026). *Hydrogeologische Übersichtskarte*. Von <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen
- LGRB. (05. 05 2026). *LGRB-Kartenviewer, BK50*. Von <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen
- LGRBwissen. (2024). *Hydrogeologischer Überblick: Neuenburg-Formation*.
- LUBW. (2016). *Daten- und Kartendienst der LUBW*. Von Luft - Immissionsbelastung: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?mapId=820f4b87-a2dc-4551-a907-638bd2782a05&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=428864.03361453983%2C5384876.194648671%2C436119.3571260537%2C5388969.746586625&overviewMapCollapsed=false> abgerufen
- LUBW. (2018). *Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage*.
- LUBW. (20. 04 2026). *Daten- und Kartendienst der LUBW 4.0*. Von https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/wasser_grundwasserneubildung,uheTjYRE9KZO8qEFtRqq/workbooks/Grundwasserneubildung,DKLTp6Oz7qU8LLiGi9ob/worksheets/Einleitung,Aq0K5GHYeoHUP9oJ78P2?workbookHash=zlpNZ8eb1f7zg_XnOVj9RydQ9a5jdexA9t9O abgerufe
- LUBW. (30. 04 2026). *Daten- und Kartendienst der LUBW 4.0, Landschaftszerschneidung*. Von https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/naturschutz_landschaftszerschneidung,LouFVb1784i1UK_QWhtQ/workbooks/Landschaftszerschneidung,2iw3NCpsblayqL59AJei/worksheets/Unzerschnittene-Raeume,bV3OVABQKroGBFCxNuVm?workbookHash=BO7WCpuTusi71 abgerufen
- RSVO. (2006). *Regionale Klimanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)*. Regionalverband südlicher Oberrhein.
- RSVO. (2023). *Raumanalyse Schutzgut Klima und Luft*. Regionalverband südlicher Oberrhein.

www.timeanddate.de. (2024).